

Hilfe und Ansprechpartner

Landesamt für Arbeitsschutz

Sitz und Zentralbereich

PF 90 02 36, 14438 Potsdam

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Telefon: (03 31) 86 83 - 0

Telefax: (03 31) 86 43 35

E-Mail: las.office@las.brandenburg.de

Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin

Telefon: (0 33 91) 4 04 49-0

E-Mail: office@las-n.brandenburg.de

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam

Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam

Telefon: (03 31) 2 88 91 - 0

zuständig für die Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland, Potsdam-Mittelmark sowie die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg

Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus

Telefon: (03 55) 49 93 - 0

E-Mail: office@las-c.brandenburg.de

zuständig für die Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming sowie die kreisfreie Stadt Cottbus

Regionalbereich Ost

Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde

Telefon: (0 33 34) 3 85 23-0

E-Mail: office@las-e.brandenburg.de

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)

Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)

Telefon: (03 35) 28 47 46 - 0

zuständig für die Landkreise Barnim, Uckermark, Oder-Spree, Märkisch-Oderland sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Impressum

Herausgeber:

Landesamt für Arbeitsschutz

Horstweg 57

14478 Potsdam

Internet: <http://bb.osha.de>

Stand: 12. Mai 2009

Druck: Hausdruck



Besucher im Betrieb

Sicherheit ist wichtig!

Sicherheitshinweise
für Unternehmen mit
Besucherverkehr

Besucher in Betrieben



Grundsätze

Für Personen, die sich als Besucher in Ihrem Betrieb aufhalten, sind die Sicherheit und der Gesundheitsschutz zu garantieren! Beachten Sie hierzu die u.a. im Arbeitsschutzgesetz und in der Arbeitsstättenverordnung enthaltenen Vorgaben zur Verkehrs- und Fluchtweggestaltung oder zur Sicherstellung der Ersten Hilfe.

Nachfolgende Maßnahmen tragen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Besucher bei:

☞ **Gefährdungen einschätzen!**

Schätzen Sie die vorhandenen Gefahren in Ihrem Unternehmen ein. Legen Sie in Abhängigkeit davon die maximal zulässige Anzahl von Besuchern fest, die sich gleichzeitig auf dem Betriebsgelände aufhalten darf.

☞ **Gefahrenbereiche kennzeichnen!**

Gefahrenbereiche, die von Besuchern tangiert werden, sind gut sichtbar und wahrnehmbar zu kennzeichnen.

☞ **Besucher unterweisen!**

Besucher sind in jedem Fall mit den spezifischen Unfallrisiken sowie besonderen Belastungs- und Gefahrensituationen in Ihrem Betrieb wenig vertraut. Unterweisen Sie die Besucher zu den Gefahren und Risiken und geben Sie die erforderlichen Informationen zum richtigen Verhalten.

☞ **Besucher nicht allein lassen!**

Lassen Sie die Besucher sich nicht allein auf dem Betriebsgelände bewegen. Die Führung von Besuchergruppen sollte nur erfahrenem Betriebspersonal anvertraut werden. Die Gruppengröße ist von der jeweiligen Gefährdungssituation abhängig.

Grundsätze

☞ **Auf geeignete Kleidung achten!**

Auf geeignete Kleidung bzw. geeignetes Schuhwerk ist vor einer Betriebsbesichtigung hinzuweisen. Gegebenenfalls ist die Teilnahme zu verwehren.

☞ **Geeignete Körperschutzmittel (z. B. Schutzhelm) bereitstellen!**

Geeignete Körperschutzmittel müssen im Bedarfsfall zur Verfügung gestellt werden.

☞ **Zutritts-erlaubnis für Kinder festlegen!**

Es muss festgelegt werden, ob Kindern der Zutritt zum Betrieb erlaubt werden darf. Wenn ja, ist situationsbedingt das Mindestalter von Kindern, welche das Betriebsgelände ohne erwachsene Begleitperson betreten dürfen, festzulegen.

☞ **Betriebliche Verbote bekannt machen!**

Alkohol- und Rauchverbot sollten analog betrieblich geltender Regelungen bekannt gegeben werden.

Informieren Sie sich über ggf. bestehende Vorschriften seitens Ihres Unfallversicherungsträgers (Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse)!

Hinweis:

Die für den Betrieb verantwortliche Person hat eine Haftungsverpflichtung nach BGB und einschlägigen dazu erlassenen Vorschriften. Informieren Sie sich rechtzeitig!